

Was die Rechtsstellung der Kantone beim Vollzug der Bundesgesetzgebung angeht, ist diese nicht einheitlich bestimmt; vielmehr hat die Bundesverfassung das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen nur in einzelnen Materien festgelegt.³¹¹ Hat die Verfassung die Vollzugskompetenz für einen bestimmten Bereich der Bundesgesetzgebung nicht geregelt, wird die Zuständigkeit des Bundes vermutet.³¹² Das Zollwesen ist gemäß Art. 28 BV Bundessache; eine kantonale Befugnis beim Vollzug ist nicht vorgesehen, weshalb auch das Fürstentum nicht über ein entsprechendes Recht verfügt. Hingegen stünde es im Belieben des Bundesgesetzgebers, Vollzugskompetenzen an die Kantone zu delegieren, was aber im Fall des Zollrechtes nicht geschehen ist. Im Zusammenhang mit der übrigen Bundesgesetzgebung, welche in Liechtenstein zur Anwendung gelangt, sind den Kantonen — teils durch die Bundesverfassung, teils auf dem Weg der Gesetzgebung — unterschiedliche Befugnisse erteilt worden.

Die Vorschriften zum Vollzug der in Liechtenstein anwendbaren Bundesgesetzgebung bedürfen gemäß Art. 38 ZV der Genehmigung durch den Bundesrat, sofern auch die Kantone entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen und dem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen haben.³¹³ Wohl bezieht sich der Wortlaut von Art. 38 ZV nur auf Ausführungsbestimmungen, die vor Inkrafttreten des Zollschlußvertrages zu erlassen waren. Außerdem wurde diese Bestimmung in den Abschnitt «Übergangs- und Schlußbestimmungen» eingeordnet. Demgegenüber ist auch Art. 43 über das Schiedsverfahren in diesem Abschnitt untergebracht, obschon eine andere systematische Behandlung eher angezeigt gewesen wäre. Schwerer wiegt indessen, daß zum ordnungsgemäßen Vollzug der anwendbaren Bundesgesetzgebung auch nach Inkrafttreten des Vertrages laufend Ausführungsbestimmungen zu erlassen waren und noch sind. Es wäre daher nicht einzusehen, weshalb spätere liechtensteinische Vollzugsvorschriften nicht ebenfalls der Genehmigung des Bundesrates unterliegen. Dafür spricht jedenfalls auch Art. 6 ZV, der dem Fürstentum in diesem Bereich die Rechtsstellung eines Kantons einräumt. Auch wenn die Praxis dieser Auslegung nicht folgt, rechtfertigt es sich, die nachfolgenden Überlegungen auf das gesamte Vollzugsrecht zu beziehen und nicht nur auf die einführenden Vollzugsvorschriften vor Inkrafttreten des Vertrages.

Die Überprüfungsbefugnis des Bundesrates gegenüber den Kantonen

³¹¹ Fleiner/Giacometti 103.

³¹² Fleiner/Giacometti 104 f.

³¹³ Was keineswegs für alle diesbezüglichen Erlasse gilt, sondern nur für jene Fälle, für welche der Bundesgesetzgeber eine ausdrückliche Vorschrift erläßt; Fleiner/Giacometti 135.